Anlage 4

LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS WITTMUND

Naturschutzgebiet

NSG WE 306 „Upjever und Sumpfmoor Dose“

in den Landkreisen Friesland und Wittmund

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

- Abwägung -

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

(grau = keine Stellungnahme abgegeben)

1 BUND
Landesverband Niedersachsen

2 Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V

3 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein

4 Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.

6 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

7 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.

8 Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

9 Aktion Fischotterschutz e.V.
Otterzentrum

10 Niedersächsischer Heimatbund e.V.

11 Heimatbund Niedersachsen e.V.

12 Naturschutzbund Deutschland

13 Anglerverband Niedersachsen e. V.

14 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

15 NaturFreunde Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

16 Naturschutzbeauftragter
Landkreis Friesland

17 Fachbereich 67
Untere Wasserbehörde

18 Fachbereich 61
Planung und Bauen

19 Fachbereich 36
Straßenverkehr

20 Landkreis Wittmund

23 Stadt Schortens

29 Gemeinde Friedeburg

30 Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

31 Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Gewässerkundl. Landesdienst

32 NLWKN
Betriebsstelle Aurich

33 NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

34 NLWKN
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

36 Sielacht Rüstringen

38 Sielacht Bockhorn-Friedeburg

41 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

42 GEW Wilhelmshaven GmbH

43 EWE NETZ GmbH OL-Varel
EWE NETZ GmbH Ostfriesland

44 Avacon AG

45 TenneT TSO GmbH

47 Open Grid Europe GmbH

48 Deutsche Telekom AG Durch Deutsche Funkturm GmbH

49 Vodafone
Kabel Deutschland GmbH

50	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Hamburg Immobilienbüro Bremen
51	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
52	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
53	Kreislandvolkverband Friesland e.V.
54	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
55	LGLN – Katasteramt Wittmund
56	Amt für regionale Landesentwicklung
57	Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
58	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
60	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
61	Colt Technology Services GmbH
62	LGLN RD Meppen Staatliche Moorverwaltung Außenarbeitsstelle Wiesmoor
63	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebenmittelsicherheit Dez 34 -Binnenfischerei
64	Meliorationsverband Wittmund
67	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
68	Ostfriesische Landschaft Aurich
69	Polizeikommissariat Wittmund
70	Staatliches Baumanagement Wilhelmshaven
71	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds., Kampfmittelbeseitigungsdienst
72	Fachbereich 32 Jagdbehörde

19 – Fachbereich 36 Straßenverkehr 18.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

20 – Landkreis Wittmund 17.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken nach Beteiligung Amt 10 Amt für Zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde	

	Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser, Regionalstelle Wittmund	

23 – Stadt Schortens 15.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 26.10.2018 (05.10.2018)	
2	Das geplante Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (Abbildung oben) besteht aus zwei getrennten Teilgebieten. Der obere rote Teil zeigt das geplante Naturschutzgebiet Upjever. Unten links ist noch ein Teilbereich soll in nationales Recht umgewandelt werden. Der aktuelle Vorschlag der Naturschutzbehörde zur Abgrenzung für diese Gebiete als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete deckt sich weitgehend mit den Abgrenzungen als FFH vorgeschlagenen Flächen. Beim Forst Upjever wurde eine Waldfläche, die noch im Flugplatzbereich liegt, herausgenommen. Die jetzige geplante Schutzfläche deckt sich mit der als FFH-Gebiet vorgeschlagenen Fläche. Auch in der Fortschreibung des Landschaftsplans der Stadt Schortens wurde dieser „Naturwaldbereich“ zum Schutz von naturnahen tot- und altholzreichen Waldgesellschaften mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern, als „Naturschutzgebiet“ (hellgrüne Markierung) vorgeschlagen. Daher begrüßt die Stadt Schortens die geplante Unterschutzstellung von Teilen des Forstes Upjever als Naturschutzgebiet sehr. Diese Entwicklung kann als notwendige Folge langjähriger Naturschutzbemühungen zum Erhalt der besonderen dort vorkommenden Lebensraumtypen, wie dem bodensauren Buchenwald und dem Eichen-Hainbuchenwald bewertet werden. Damit werden auch die dort lebenden Tierarten wie z.B. der Mittelspecht oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	aber der Eremit bzw. der Hirschkäfer geschützt. Das bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesene Niedermoor „Sumpfmoor Dose, das überwiegend in Friedburg liegt, wird auch wieder als Naturschutzgebiet geschützt, da es von seiner Artenzusammensetzung und der dort vorkommenden typischen Moorbiotopen besonders schützenswert ist und hier bei FFH-Gebieten auch das Verschlechterungsverbot gilt.	

29 – Gemeinde Friedeburg 01.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

30 – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 05.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

32 – NLWKN Betriebsstelle Aurich 24.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

33 – NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg 22.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	**§ 2 I** Beim Sumpfmoor Dose handelt es sich um ein teilabgetorftes Hochmoor, in **welchem** Torfstiche teilweise den Grundwasserkörper erreichen. Diese Torfstiche sind großflächig mit Weiden-Sumpfgebüschen nährstoffarmer Standorte und Moorbirkenwäldern bewachsen. Randlich schließen sich in Teilen dieses Bereichs Grünlandflächen an, die extensiv genutzt werden. Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen des Naturschutzgebietes „Upjever und Sumpfmoor Dose“ zählen insbesondere Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer- und	Geändert. Ergänzt Korrigiert

	mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen, Moorwälder und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland. Das Gewässer außerhalb des NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“ ist Bestandteil des FFH-Gebiets 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhlemshaven“ (LSG „Teichfledermausgewässer“).	 Korrigiert
2	**<u>§ 2 II</u>** von naturnahen standorttypischen tot(NLWKN: Die Wälder könnten genauer benannt werden: wie insbesondere Eichen-Hainbuchenmischwälder, Bruchwälder (Birkenbruchwald, Erlen-Birken-bzw. Erlenbruchwäldern,), bodensaure Buchenwälder, sowie kleinflächiger mesophile Buchenwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder, bodensaure Eichenmischwälder) - und altholzreichen Waldgesellschaften mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern, von naturnahen Kleingewässern und Waldweihern (NLWKN: Ziel zu überprüfen: nach Datenlage nur ein temporäres Gewässer (STW Waldtümpel) erfasst.), von teilabgebauten Mooren mit Moorwäldern sowie Übergangs- und Schwingrasenmooren (NLWKN: Möglichst genauer: nach BÜK 50: Niedermoor. Schwingrasen sind nicht erfasst, im Gebiet: Nährstoffarmer Sumpf auf kleinen Fächenanteilen), des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten, wie z.B. verschiedener Molch- und Spechtarten , des Eisvogels (Alcedo atthis) und, des Eremits (Osmoderma eremita)(NLWKN: Der FfN liegen leider keine Nachweise des Eremits aus dem Gebiet vor. Auf welcher Basis erfolgt die Nennung der Art? Sollten er UNB konkrete Daten vorliegen, so würden wir uns über eine Übermittlung dieser Daten sehr freuen.)	Ergänzt

3	**<u>§ 2 IV 1. a)</u>** 91DO Moorwälder einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose (Sphagnum spec.), Glockenheide (Erica tetralix), Schmalblättriges (Eriophorum angustifolium) und Scheidiges Wollgras (Eriophorum vaginatum), Pfeifengras (Molinia caerulea), Königsfarn (Osmunda regalis ~~L.~~) und Gagelstrauch (Myrica gale) als naturnahe, strukturreiche Wälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt und intakter Bodenstruktur. Dies umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die lichte Baumschicht besteht aus Birken, Strauch- und Krautschicht (NLWKN: hier fehlt etwas).	Korrigiert Ergänzt
4	**<u>§ 2 IV 2. a)</u>** 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (Carex rostrata), Schmalblättriges (Eriophorum angustifolium) und Scheidiges Wollgras (Eriophorum vaginatum), Gewöhnliche~~r~~ Moosbeere (Vaccinium oxycoccos), Torfmoose (Sphagnum spec.) und Hochmoor-Mosaikjungfer (Aeshna subarctica) als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die (NLWKN: Kommen diese Arten in den NLF-Flächen vor? In den Daten außerhalb des Landeswaldes keine Wollgräser, Moosbeere enthalten) charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	Korrigiert
5	**<u>§ 2 IV 2. b)</u>** 9110 Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder) einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere ~~die~~ Rotbuche (Fagus sylvatica), ~~die~~ Eberesche (Sorbus aucuparia), ~~die~~ Stechpalme (Ilex aquifolium), ~~der~~ Faulbaum (Frangula	Korrigiert

	alnus), ~~die~~ Pillen-Segge (Carex pilulifera), ~~die~~ Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa) und die Vielblütige Weißwurz (Polygonatum multiflorum) als naturnahe, strukturreiche~~, möglichst großflächige und unzerschnittene~~ Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit (NLWKN: Im Gebiet im Komplex mit angrenzenden Eichen-Hainbuchenwäldern) Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Zudem sollten sie einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, die Stechpalme als Unterwuchs und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	
6	**§ 2 IV 2. c)** 9130 Waldmeister-Buchenwald einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) als naturnahe, strukturreiche~~, möglichst großflächige und unzerschnittene~~ Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald entsprechen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor(NLWKN: Im Gebiet nur sehr kleinflächig erfasst und nach diesen	In LRT 9110 mit eingearbeitet.

	Daten nicht signifikant, nicht als eigenes Erhaltungsziel zu benennen. Fällt mit unter das Schutzziel 9110: einschließlich kleinflächiger Übergänge zu mesophilem Buchenwald).	
7	**<u>§ 2 IV 2. d)</u>** 9160 Eichen-Hainbuchenwälder einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (Quercus robur (NLWKN: Schriftart Kursiv)), Esche (Fraxinus excelsior), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana), Flatterulme (Ulmus laevis), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein, mit Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Buche und möglichst Esche. Zudem sollten sie einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen. Auf dem überwiegenden Flächenanteil ist der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von Stieleiche (Quercus robur (NLWKN: Schriftart Kursiv)) sowie daneben Hainbuche (Carpinus betulus (NLWKN: Schriftart Kursiv)) und anderen Mischbaum- und Straucharten durch gezielte Bewirtschaftung bewahrt worden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	Korrigiert
8	**<u>§ 2 IV 2. e)</u>** 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen einschließlich ihrer charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Faulbaum (*Frangula alnus*),	Herausgenommen

	Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (NLWKN: siehe Kommentar im allgemeinem Schutzzweck) als strukturreiche und unzerschnittene Eichenwälder auf (NLWKN: Der LRT wurde nach den vorliegenden Daten auf Flächen der NLF lediglich kleinflächig als lineare Struktur auf an Außen- und Innenrändern anderer Wald-LRT erfasst. Diese Vorkommen sind nicht als signifikantes Vorkommen des LRT einzustufen (ggf. mit NLF abzugleichen).Eventuell könnten diese im allgemeinen Schutzzweck benannt werden z.B. wenn es sich um erhaltenswerte lineare Alteichenbestände handelt.) frischen, bodensauren Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten Baumarten zusammengesetzt sein. Zudem sollten sie Alt- und Totholz, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt aufweisen. In dem von Stieleiche dominierten Bereich mit einem hohen Anteil von Sand- (*Betula pendula*) und Moorbirke (*Betula pubescens*) hat die Buche nicht mehr als 25 % Deckungsanteil. Die Baum- - und Krautschicht enthält ein gut entwickeltes Inventar lebensraumtypischer Arten ohne das Vorhandensein von gebietsfremden Baumarten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.	
9	**<u>§4 IV Nr. 2 a)</u>** soweit der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlagflächen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha (NLWKN: Gilt hier lt. Waldleitfaden nicht ein Kahlschlagverbot)…	Die Holzernte im Wege großflächiger Kahlschläge führt zu einer dramatischen, schlagartigen Veränderung der Standortverhältnisse. Die Flächen sind für spezialisierte Waldbewohner für Jahre oder gar Jahrzehnte nicht mehr zu besiedeln. Daher sollen Kahlschläge ausschließlich zum Zwecke der Verjüngung von Eichenbeständen und nur in einer Größe von weniger als einem

		Hektar erfolgen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Verjüngung der Eiche ohne Räumung des Vorbestandes auf größerer Fläche keinen zufriedenstellenden Erfolg gebracht hat. Da im FFH-Gebiet der Erhalt der Lebensraumtypen ein Hauptaugenmerk ist, müssen zum Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen auch weiterhin Kahlschläge zulässig sein. Auf den übrigen Flächen ist zur Entwicklung eines gesunden Waldökosystems mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsstadien die Holzernte nur einzelstamm-, gruppen- oder horstweise zulässig.
10	**§ 4 VI Nr.4** die Ausübung der Fangjagd nur mit Lebendfallen (Kasten- oder Wippbrettfallen), sofern sie täglich oder nach Funksignal kontrolliert werden, oder selektiv fangenden Totschlagfallentypen.	Ergänzt.
11	**Überlagerung mit dem LSG 128, FFH-Gebiet 180 Teichfledermaushabitat zu § 1 Abs. 4** Das NSG überlagert bzw. schneidet das LSG 128 (FFH-Gebiets Nr. 180) Teichfledermaushabitat) im Bereich des Emder Tief. Dies ist bei der Gebietscharakterisierung, dem Schutzzweck und in der Begründung textlich festzuhalten. Dies sollte auch bei den EHZ und im späteren Management Berücksichtigung finden.	Eingearbeitet.
12	**Hinweise hinsichtlich der Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT 9130) zu § 2 Abs. 4** **Ziffer 2 Buchstabe c** Der LRT 9130 ist im Gebiet nur sehr kleinflächig erfasst und nach diesen Daten nicht signifikant. Er ist daher nicht als eigenes Erhaltungsziel zu benennen. Der LRT ist unter dem LRT 9110 zu subsumieren. Ggf. könnte der LRT im allgemeinen Schutzweck Erwähnung finden. Aktuelle Daten zum LRT 9120 liegen uns derzeit nicht vor. Sofern bilaterale Absprachen zwischen dem landesweiten Biotopschutz und den Landesforsten in der Vergangenheit	Wurde in den LRT 9110 mit eingearbeitet. LRT 9120 wurde nicht eingearbeitet.

	stattfanden und zu dem Ergebnis gekommen ist, den LRT 9120 aufzunehmen, so kann dies zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von Urlaubszeiten nicht nachvollzogen werden. Vor diesem Hintergrund können wir eine Aufnahme des LRT aktuell nicht bestätigen.	
13	**<u>Hinweise hinsichtlich der Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT 9190) zu § 2 Abs. 4</u>** **<u>Ziffer 2 Buchstabe e</u>** Der LRT wurde nach den vorliegenden Daten auf Flächen der NLF lediglich kleinflächig als lineare Struktur auf an Außen- und Innenrändern anderer Wald-LRT erfasst. Diese Vorkommen sind nicht als signifikantes Vorkommen des LRT einzustufen. Eventuell könnten diese im allgemeinen Schutzzweck benannt werden, z.B. wenn es sich um erhaltenswerte lineare Alteichenbestände handelt.	Wurde entfernt.
14	**<u>§4 IV Nr. 2 h)</u>** ein flächiger Einsatz von Herbiziden sowie Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt,…	Ergänzt.

36 – Sielacht Rüstringen 24.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Für die in der Verordnung vorgesehene Befreiung der Gewässerunterhaltung ist die Frist für die von der Sielacht Rüstringen gesetzlich zu unterhaltenden Gewässer auf den 01. September eines jeden Jahres vorzuziehen. § 4 (2) 4.	Das Emder Tief ist ebenfalls als FFH-Gebiet geschützt. In dem z. Zt. laufenden Unterschutzstellungsverfahren des Teichfledermausgewässers ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ohne zeitliche Beschränkungen freigestellt. Da das Emder Tief nur auf ca. 100 m Länge durch das geplante Naturschutzgebiet läuft, ist es nicht praktikabel und naturschutzfachlich auch nicht erforderlich diesen Abschnitt mit einer zeitlichen Pflegeeinschränkung zu belegen. Somit werden die Zeiten gestrichen und es wird nur auf den § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.

38 – Sielacht Bockhorn-Friedeburg 17.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung sieht unter § 4 „Freistellungen“ in Absatz 2 Nr. 4 vor, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März und vom 31. Oktober bis zum 31. Dezember eines Jahres freigestellt wird von den Verboten des § 3. Aus Sicht der Sielacht ist eine zeitliche Beschränkung der Gewässerunterhaltung aus praktischen Erwägungen wenig sinnvoll. Das Emder Tief wird regelmäßig mit dem Mähboot unterhalten. Bei unregelmäßigen Unterhaltungsarbeiten mit dem Bagger ist ein befahrbarer Gewässerrandstreifen notwendig. Aufgrund des weichen und in den Wintermonaten häufig sehr feuchten Untergrundes entlang des Emder Tiefs kann z.B. eine Grundräumung mit dem Bagger nicht gesichert in dem vorgegebenen Zeitfenster vorgenommen werden. Die zeitliche Beschränkung sollte deshalb entfallen.	Das Emder Tief ist ebenfalls als FFH-Gebiet geschützt. In dem z. Zt. laufenden Unterschutzstellungsverfahren des Teichfledermausgewässers ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ohne zeitliche Beschränkungen freigestellt. Da das Emder Tief nur auf ca. 100 m Länge durch das geplante Naturschutzgebiet läuft, ist es nicht praktikabel und naturschutzfachlich auch nicht erforderlich diesen Abschnitt mit einer zeitlichen Pflegeeinschränkung zu belegen. Somit werden die Zeiten gestrichen und es wird nur auf den § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.
2	Unter § 4 Absatz 2 Nr. 8 werden Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Hierzu ist festzustellen, dass Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kaum einer zusätzlichen Zustimmung bedürfen. Es würde ja bei Unterlassung ein Gesetzesverstoß bewirkt. Hier sollte es ausreichen, Maßnahmen aus gesetzlicher Verpflichtung freizustellen oder, wenn dies unbedingt für notwendig erachtet wird, eine Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahme zwischen Sielacht und Unterer Naturschutzbehörde zu fordern.	Wird geregelt über eine Anzeigepflicht. Damit ist dann eine Abstimmung mit der Sielacht gegeben.
3	Gemäß § 7 Absatz 1 haben Grundstückseigentümer Maßnahmen zur Entwicklung des Naturschutzgebietes grundsätzlich zu dulden. Dies stellt einen ganz erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen	Naturschutzgebiete sind gesetzlich geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit erforderlich ist. Maßnahmen sind grundsätzlich zu dulden. Diese werden jedoch nur in Abstimmung

	Grundstückseigentümer dar. Die Zulässigkeit von Maßnahmen, die allein in Managementplänen verzeichnet sind, ohne eine vorherige Beteiligung der Betroffenen und ohne einen abschließenden Abwägungsprozess ist abzulehnen. Auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Entwicklungsmaßnahmen für die Wasserwirtschaft und die hydraulische Leistungsfähigkeit ist ein derartiges Verfahren völlig unzureichend.	mit den Eigentümern durchgeführt werden. Ansonsten besteht umgehend ein Anspruch auf Erschwernis- oder Ausgleichszahlungen. Managementpläne sind eine gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes. Bei der Erstellung werden die Betroffenen mit eingebunden.

41 – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband 16.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	In dem Bereich befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Es ist sicherzustellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Versorgungsanlagen des OOWV von den Verboten des Gebietes ausgenommen werden.	Ist im § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt. Die Instandsetzung (Erneuerung) ist vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen.

43 – EWE Netz GmbH 27.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

45 – TenneT TSO GmbH 20.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

47 – Open Grid Europe 24.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

51 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 17.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Upjever und Sumpfmoor Dose“ sind daher folgende militärische Belange betroffen: • Zuständigkeit nach § 18 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund	Die Verbote des § 2 beziehen sich auf den innerhalb der grauen Linie liegenden Bereich. Eine Lärmbeeinträchtigung vom NATO-Flugplatz Jever aus ist unbedenklich.

	• NATO- Flugplatz Jever und deren Schutzzone Mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden, gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung. Ebenso ist es mit § 3 Absatz 2 Nummer 18 verboten bauliche Anlagen zu errichten. Weiterhin dürfen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 12 der Verordnung innerhalb des Naturschutzgebietes und im Bereich einer Schutzzone von 300 m um das Naturschutzgebiet herum Luftfahrzeuge nicht starten oder landen. Weiterhin ist es untersagt eine Mindestflughöhe von 150 m über Grund zu unterschreiten. Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt. Es bestehen daher erhebliche Bedenken. Eine festgesetzte Mindestflughöhe von 150 m über Grund im Naturschutzgebiet und inner-halb der 300m breiten Schutzzone um das Naturschutzgebiet herum ist für den Flugbetrieb des Flugplatz Wittmund nicht hinnehmbar. Im Blick auf eventuell zukünftige Einsatzmög-lichkeiten - z.B. Stationierung, bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders / Transportgeschwaders / Hubschrauberstaffel - wären Mindestüberflughöhen stark ein-schränkend und würden Trainingsflugbetrieb oder eventuelle taktische Manöver unmöglich machen. Das ausgewiesene Naturschutzgebiet geht bis an die Grenze des NATO-Flugplatzes. Durch die Verbote des § 3 wird die Auftragserfüllung gefährdet. So sind Hubschraubereinsätze auch mit Außenlandungen verbunden. Zwecks Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer für den sicheren und operationellen Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit können forstwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sein. Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbdingung mit Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung sind jedoch alle Handlungen verboten, die das Natur-schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile	Gemäß § 5 „Befreiung“ kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung von den Verboten Nr. 2 und 18 zu lassen. Der § 3 Abs. 2 Nr. 12 wurde entsprechend ergänzt. „…ausgenommen sind Maßnahmen zur Sicherung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr,“

	zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Damit ist aus hiesiger Sicht die vorgelegte Planung nur zustimmungsfähig, sofern Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der notwendigen Hindernisfreiheit für den Flugplatz Wittmund von den Regelungen der Verordnung ausgenommen bzw. nicht beeinträchtigt werden. Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden. Da im Rahmen von Übungen und anderen zwingenden Ausbildungserfordernissen Aus-nahmen von der Einhaltung der Mindestflughöhe von 150 m über Grund auch über Natur-schutzgebieten erforderlich seinen können wird um eine Ergänzung zu u.a. Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten. „Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten." Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen. Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung dargelegt, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden können, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, ins-besondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Aus § 2 der Verordnung ergibt sich ausschließlich ein naturschutzrechtlicher Schutzzweck. Flugbeschränkungen mit einer naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind daher nicht möglich.	

48 – Deutsche Telekom AG durch Deutsche Funkturm GmbH 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Wir haben im bezeichneten Gebiet keine betroffenen Bauwerke, keine Bauvorhaben und planen bis auf weiteres auch keine.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Insofern steht der der Deklarierung zum Naturschutzgebiet unter nachfolgendem Vorbehalt nichts entgegen. Es ist bitten zu berücksichtigen, dass es im Zuge des technischen Fortschritts in der Funktechnik unsererseits und auch in der Beobachtungs- und Forschungsausrüstung Ihrerseits dazukommen kann, das eine Funkversorgung im und um das Naturschutzgebiet notwendig wird. Daher bitten wir unter der Voraussetzung der Vorlage einer Begründung, folgende spätere Befreiungsmöglichkeit in dem Erlass mit aufzunehmen: ***„Zwecks Unterstützung der Forschung und der Naherholung im Naturschutzgebiet, ist nach gemeinsamer Planung mit den Funkdienstanbietern die Errichtung einer baulichen Anlage zur Anbringung von Funkantennen zur Sicherstellung der Funkversorgung zu gestatten.“***	Naturschutzgebiete sind gesetzlich geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit erforderlich ist. Gemäß § 5 „Befreiung“ kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung von dem Verbot Nr. 18 zu lassen.

52 – Landwirtschaftskammer Niedersachsen 15.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Ein Grünlandumbruch zu Acker sowie eine Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch sind nicht erlaubt. Das Verbot zur Umwandlung in Acker wird aufgrund der schon in der Vergangenheit nicht favorisierten Ackernutzung in dem Gebiet wohl akzeptiert, jedoch halten wir die seltene Grünlanderneuerung zumindest auf Flächen, die nicht in der öffentlichen Hand sind, weiterhin für notwendig sowohl um leichte Unebenheiten zu beseitigen als auch um einen Herbizideinsatz zu vermeiden oder zu vermindern. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles sehen wir nicht. Des Weiteren kann die Düngung von Stickstoff nur nach Absprache erfolgen, die Düngung mit dem Nährstoffträger Gülle ist verboten. Wir hoffen, dass die genannten, sowie weitere Einschränkungen (Wasserstand, Bodenrelief) mit den betroffenen Bewirtschaftern, insbesondere auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Privateigentum, und den Eigentümern rechtzeitig kommuniziert wird und auf Antrag Befreiungen von den Restriktionen erfolgen können.	
2	Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken, sofern die oben genannten Hinweise berücksichtigt werden.	

57 – Niedersächsisches Forstamt Neuenburg 08.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	**Zu §1 Abs. 3:** Der Grenzverlauf des FFH-Gebiets ist hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Sinnhaftigkeit überprüft worden Dabei sind einige Stellen aufgefallen, bei denen der Grenzverlauf unklar verläuft und präzisiert werden muss. Das NLWKN hat bereits in Abstimmung mit den NLF die Präzisierung durchgeführt. Das präzisierte Shape dürfte bereits bei Ihnen angekommen sein. Wir bitten die Änderungen anzunehmen und die Verordnungskarte entsprechend abzuändern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte wurde aktualisiert.
2	**Zu §2 Abs. 2:** Der Eremit kann sich auf Grund seiner Biologie kaum bis gar nicht natürlich verbreiten. Da dieser bisher auch nicht im Schutzgebiet vorkommt, sind die Schutzziele „Erhaltung und Entwicklung“ nicht realistisch. Wir bitten daher den Eremit aus den Aufzählungen zu streichen.	Der Eremit wurde aus der Aufzählung entfernt.
3	**Zu §2 Abs. 3:** Wie bereits im §1 muss auch hier das FFH Gebiet 180 der Vollständigkeit halber genannt werden.	Wurde ergänzt.
4	**Zu §2 Abs. 4:** Wir bitten bei der Beschreibung der Lebensraumtypen eine einheitliche Verwendung der Begriffe „soll“ und „sollte“ zu verwenden. Ebenso möchten wir bitten stets die Formulierung „*möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen*“ zu benutzen.	Wurde ergänzt.
5	**Zu §2 Abs. 4 Nr. 2b:**	

	Auf Grund der neuen Kartierergebnisse muss der LRT 9120 ergänzt werden.	Laut Auskunft des NLWKN, ist dies nicht notwendig.
6	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr. 2c:</u>** Der LRT 9130 wurde bei der im letzten Jahr durchgeführten Kartierung nicht mehr erfasst. Die schriftliche Bestätigung von Seiten O. v. Drachenfels fehlt derzeit noch. Die mündliche Abstimmung zwischen NLF und von Drachenfels erfolgte dennoch, so dass wir bitten den LRT 9130 aus der VO zu entnehmen und den LRT 9120 unter „b)“ nachträglich mit aufzunehmen.	Laut Auskunft des NLWKN kann der LRT 9130 dem LRT 9110 zu gefügt werden.
7	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr. 2d:</u>** Die charakteristischen Arten im LRT 9160 sind vor allem die Stieleiche und die Hainbuche. Des Weiteren kommen Flatterulmen, Gemeiner Hasel, Vogelkirsche und der Weißdorn vor. Daher bitten wir die Esche und die Rotbuche aus der Auflistung zu streichen. Bei der Formulierung „*durch gezielte Bewirtschaftung*“ (im letzten Satz) handelt es sich um eine Maßnahmenbeschreibung. Erhaltungsziele sollen ohne Maßnahmen formuliert werden; siehe Arbeitshilfe des NLWKN „Gebietsbezogene Erhaltungsziele in Schutzgebietsverordnungen“ (NLWKN, 2017). Wir bitten daher diese Formulierung zu streichen.	Die Artenaufzählung wurde korrigiert. Diese Formulierung ist keine Maßnahmenbeschreibung sondern eine Darstellung einer in der Vergangenheit praktizierten Pflegeform, die zu dem jetzt entstandenen LRT geführt hat.
8	**<u>Zu §2 Abs. 4 Nr. 2e:</u>** Bei der letzten Kartierung hat sich ergeben, dass der LRT 9190 mit 0,25ha zwar noch kartiert wurde, jedoch nicht mehr wertbestimmend ist. Daher entfällt er aus der VO. Die entsprechende schriftliche Bestätigung seitens NLWKN steht jedoch noch aus.	Laut Auskunft des NLWKN kann der LRT 9190 entfallen
9	**<u>Zu §3 Abs. 2 Nr. 4:</u>** Welche *„gebietsfremde oder invasive Arten“* sind gemeint? Wir bitten in der Begründung entsprechend die Arten zu ergänzen.	Wird in der Begründung um z. Zt. vorkommende Arten ergänzt. Dies kann jedoch nicht abschließend sein.
10	**<u>Zu §3 Abs. 5 (Neu):</u>** Wir bitten Folgendes im Abs. 5 zu ergänzen: „*In den in Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von*	Ein Zustimmungsvorbehalt für alle Verbote des § 2 der Verordnung widerspräche den Grundzügen einer Unterschutzstellung des Gebietes als

	der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“	Naturschutzgebiet.
11	**<u>Zu §4 Abs. 2 Nr. 2a:</u>** Hinsichtlich der Nutzung der Gebäude im Gebiet ist die Krongutsallee eine unverzichtbare Verbindung; insofern ist die Erweiterung der Freistellung notwendig. Wir bitten die folgende Formulierung zu übernehmen: *„Auf der Krongutsallee (Flurstück 41/7, Flur 6 und Flurstück 166/78, Flur 3, Gemarkung Schortens) freigestellt ist auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung dieser im bisherigen Umfang“*	Wurde ergänzt.
12	**<u>Zu §4 Abs. 2 Nr. 2i:</u>** Wie bereits beim Gesprächstermin erläutert, bitten wir diese Formulierung aus der VO zu streichen.	Wurde gestrichen. Im § 3 Abs. 2 Nr. 16 ist die Zustimmung zu organisierten Veranstaltungen bereits festgelegt. Dazu gehört natürlich auch das Betreten und Befahren.
13	**<u>Zu §4 Abs. 2 Nr. 3:</u>** Wir bitten die bisherige Formulierung durch Folgende zu ersetzen: *„Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.“*	Wurde ersetzt.
14	**<u>Zu §4 Abs. 2 Nr. 6:</u>** Folgende Formulierung: „*die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen <u>außerhalb des Waldes</u>*…“	Wurde ergänzt.
15	**<u>Zu §4 Abs. 2 Nr. 7:</u>** Da es sich um eine spezifische Regelung in der Forstwirtschaft handelt, sollte dieser Absatz in den Abs. 4 (Freistellungen der Forstwirtschaft) verschoben werden.	Wurde geändert.

16	**<u>Zu §4 Abs. 2 Nr. 9:</u>** Streichen, Dopplung mit Abs. 2 Nr. 2 d.	Wurde gestrichen.
17	**<u>Zu §4 Abs. 4 Nr. 1 a-g:</u>** Bei diesen Regelungen für die Nicht-LRT-Flächen handelt es sich um fakultative Regelungen aus der Muster-VO. Fraglich ist warum diese übernommen worden sind. Wir bitten, die Notwendigkeit der Einschränkungen zu überprüfen, ggf. um eine dezidierte, nachvollziehbare! Begründung. Ferner bitten wir den Punkt f), wie bereits beim Gesprächstermin erläutert und besprochen, zu streichen.	Wurde gestrichen.
18	**<u>Zu §4 Abs. 4 Nr. 2:</u>** Wir bitten um eine einheitliche Begriffswahl: *„maßgeblich-wertbestimmend“*	Zur Kenntnis genommen.
19	**<u>Redaktionelle Hinweise zu Abs. 4 Nr. 2:</u>** <u>*Für* </u>9110 und <u>*9120*</u> gelten die Punkte… <u>*Für*</u> 9160 gelten die Punkte… <u>*Für* </u>91D0 gelten die Punkte… **<u>Zu Nr. 2:</u>** a) folgende Formulierung: *“…mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt <u>oder</u> die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch …“* i) Dopplung: „i“ kann gestrichen werden. l) folgende Formulierung: *„… auf den Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung…“*	Geändert. Gestrichen. Geändert.
20	**<u>Zu §4 Abs. 4 Nr. 5 c: (Neu)</u>** Wir bitten um folgende Ergänzung: *„Auf den Flächen der NLF werden die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 5. a) a. und b. angerechnet.“*	Ergänzt.
21	**<u>Zu §4 Abs. 6 Nr. 2:</u>** Satz 2: *„…Der Zustimmung <u>der Fütterung</u> bedarf es nicht, wenn durch…*“	Ergänzt.
22	**<u>Zu §4 Abs. 10: (Neu)</u>** Wir bitten um folgende Ergänzung: *„Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche*	Ergänzt.

	Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.“	
23	**<u>Zu §7:</u>** Wir bitten um folgende Ergänzung als neuen Absatz 3: *„Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.“* Der ehemalige Abs. 3 wird zu Abs. 4.	Ergänzt.

58 – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 19.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	Ist im § 4 Abs. 2 Buch. c) geregelt und in der Begründung näher aufgeführt.

60 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 18.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Im § 3 Abs. 2 Ziffer 12 in der geplanten Verordnung über das Naturschutzgebiet ist geregelt, dass es verboten ist, „im NSG und in einer Zone von 300 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge z.B. Flugmodelle, Drohnen oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen,	Die Ziffer 12 wurde mit der Formulierung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wie folgt ergänzt „…Forstwirtschaft und zur Sicherung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.“ In der Begründung zu der Verordnung wird auf die Problematik noch einmal genau eingegangen.

	Hubschraubern zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Weiterhin ist es bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten“. Das NSG grenzt direkt an einen von der Bundeswehr genutzten Flughafen an. Dieser wird zwar nicht mehr für Flugzeuge genutzt, soll jedoch zukünftig mit Drohnen beflogen werden. Wir bitten deshalb um Änderung des § 3 Abs. 2 Ziffer 12 dahingehend, dass eine Befliegung durch militärisch genutzte Drohnen von der Regelung des § 3 Abs. 2 Ziffer 12 ausgenommen ist.	
2	Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Entwässerung des (ehem.) Fliegerhorstes über das Grabenflurstück 47/15 der Flur 6 in der Gemarkung Schortens, das im zukünftigen NSG liegt, erfolgt. Die Unterhaltung obliegt hier der Sielacht Rüstringen. Wie in der Begründung zur Verordnung über das NSG aufgeführt, sollen Grabenunterhaltung nach § 4 Abs. 2 Ziffer 4 folgendermaßen geregelt werden: „Um die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht übermäßig einzuschränken, aber gleichzeitig das Schutzziel des Naturschutzgebietes sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu berücksichtigen, ist die Unterhaltung von Gewässern grundsätzlich freigestellt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese nur in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember eines Jahres erfolgt und die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen erhalten bzw. gefördert wird und nach Maßgabe des „Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ bzw. eines abgestimmten Unterhaltungsplans erfolgt.“ Aus fachlicher Sicht erfolgt hier der Hinweis, dass die Entwässerung des Fliegerhorstes, insbesondere bei Starkregenereignissen, weiterhin	Wird zur Kenntnis genommen.

	gesichert sein muss. Aufgrund von Nachfragen ergaben sich jetzt schon Hinweise, dass die Unterhaltung nur noch eingeschränkt durchgeführt werden würde und damit der Abfluss jetzt schon nur noch eingeschränkt funktionsfähig ist.	

63 – Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Dez 34 –Binnenfischerei 22.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Bitte um Fristverlängerung bis 24.10.2018 (16.10.2018)	
2	Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 c): Es wird sehr positiv gesehen, dass in dem zukünftigen NSG gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Zu § 4 Abs. 5: Es wird ebenfalls begrüßt, dass die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer freigestellt werden soll. Vorbehalte bestehen gegen das geplante Nachtangelverbot. Aus hiesiger Sicht ist es objektiv nicht nachvollziehbar, warum ein Nachtangelverbot erforderlich sein sollte. Das Verbot wird als erhebliche Einschränkung der Fischereiausübung nicht durch die Schutz-ziele oder Schutzzwecke gedeckt. Welches unter §	Der Passus „Nachtangeln“ wurde entfernt.

	2 benannte Schutzgut erfordert unbedingte nächtliche Ungestörtheit? Für den Fischereikundlichen Dienst ist keines erkennbar. Falls an dem Nachtangelverbot festgehalten werden sollte, muss die Jagd als gleichartige nächtliche Aktivität ebenfalls verboten werden, denn ansonsten läge eine klare Ungleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung vor. Dies ist unter den gegebenen Umständen nicht hinnehmbar. Ich bitte daher um Streichung des Nachtangelverbotes.	

68 – Ostfriesische Landschaft 24.09.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	Keine Bedenken	

001 – 30.10.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	ZZ1: Der Verbotstatbestand 2,7 besagt, dass eine zusätzliche Entwässerung nicht erlaubt sein wird. Eine Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht durch eine unterbleibende Entwässerung im Schutzgebiet behindert werden. Das Gebot der Vorflut muss zwingend gewahrt bleiben, sollte dies nicht möglich sein, so muss auch im betreffenden Gebiet eine, über den aktuell bestehenden Bestand hinausgehende, Entwässerung möglich sein. Negativ ist, dass es keinerlei Freistellung der Wasserentnahme für Viehtränken gibt. Allein aus tierschutzrechtlichen Vorgaben gestaltet sich eine Tierhaltung ohne solche Viehtränken sehr schwierig, d.h. sie kann nicht erfolgen, da keine Wasserversorgung gegeben ist. Diese hochökologische Wirtschaftsweise muss aber zwingend bestehen bleiben, sowohl für die Freihaltung der Offenwiesen, als auch für das Zertreten von	Nur die Absenkung des Grundwasserstandes im Gebiet und die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen ist verboten. Sie würde zu direktem Verlust wertgebender Lebensraumtypen sowie einem Lebensraumverlust, nicht nur für wertgebende Arten, führen. Weiterhin würden zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet. Eine Veränderung des Grundwasserstandes kann erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben. Gleiches gilt für das Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist freigestellt. Nur Maßnahmen die darüber hinausgehen, sind mit diesem Verbot erfasst. . Die Wasserentnahme durch Viehtränken gehört zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und beeinträchtigt den Wasserhaushalt nicht.

	unerwünschten Schadpflanzen oder Neophyten.	
2	Positiv hervorheben möchten wir bei den Freistellungen den Oberpunkt 4 zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, welcher in Verbindung mit o.g. Verbotstatbestand steht. Es muss aber zwingend eine grundsätzliche Gewässerunterhaltung erfolgen können, welche ggfs. auch zeitweise spontan erfolgen muss, wenn z.B. ein Niederschlagsereignis die Bewirtschaftsbarkeit der Flächen verhindert. Es ist zwingend notwendig, dass die Neuanlage von Drainagen ohne Genehmigung erfolgen kann. Diese Maßnahmen sollten generell immer dann möglich sein, wenn die bestehenden Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, d.h. ein Ersatz notwendig geworden ist. Grüppen sollten, soweit es der ortsüblichen Entwässerung dient ebenso möglich sein. Sollte dies nicht zulässig sein, so wird es zu deutlichen wirtschaftlichen Einschränkungen kommen, die einem absoluten finanziellen Nachteil, welcher nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten ist, gleichkommen.	Die Zeiten zur Aufreinigung werden gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegt. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung von Drainagen fallen unter den Punkt 5. der Freistellungen. Für die Neuanlage von zusätzlichen Anlagen ist ein Befreiungsverfahren erforderlich.
3	Der Verbotstatbestand 2,12 regelt das Verbot des Drohnenfluges auch in einem 300m Umkreis um das geplante NSG. Dieser Punkt ist vollständig abzulehnen. Gerade in der letzten Zeit hat sich die Wildtierrettung mit diesen Drohnen sehr zum Vorteil der Wildtiere entwickelt. Diverse Beispiele aus dem Südkreis zeigen dieses auf. Ein solcher positiver Schritt in Richtung Naturschutz sollte zwingend uneingeschränkt erlaubt sein. Besonders außerhalb des Schutzgebietes ist dieses notwendig, aber auch innerhalb findet z.T. eine Schnittnutzung statt, sodass auch hier ein solcher Einsatz erforderlich ist. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich der Precision-Farming-Ansatz bzw. die Landwirtschaft 4.0 immer weiter durchsetzen wird. Es kann also durchaus in Zukunft notwendig, ggfs. sogar verpflichtend sein, seine Flächen zu Überprüfungszwecken der Landwirtschaftskammer oder zur Einsparung von Betriebsmitteln zu	Freigestellt ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft und Jagd. Der Einsatz von Drohnen gehört mittlerweile zur guten fachlichen Praxis und somit wäre der Einsatz freigestellt.

	überfliegen und gewisse Aufnahmen und Auswertungen zu machen. Dieses muss folglich ebenso möglich sein. Wir bitten dort einen Ansatz im Sinne der Landwirte und der Wildtiere zu finden.	
4	Der Verbotstatbestand 4,2 besagt ein Verbot des naturfernen Ausbaus von Gewässern, deren Ufer oder Ufervegetationen. Hier bitten wir um eine Klarstellung: Es muss zwingend herausgestellt werden, dass hier die Böschungsoberkante in redesteht, d.h. eine Formulierung gefunden werden muss, welche den Übergang von der Steigung in die Waagerechte beschreibt. Dieses gilt grundsätzlich im gesamten Entwurf für derartige Formulierungen. Im Zuge der Novellierung der Düngeverordnung im Jahr 2017 wurden viele Maßnahmen erlassen und verfeinert, welche den Eintrag von Nährstoffen in Gewässer und deren Randbereiche deutlich reduzieren. Das Düngungsverbot von einem Meter entlang von Gewässern ist somit völlig ausreichend zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. Zudem wird von den Landwirten eine Investition in wesentlich exaktere Technik gefordert, welche nach und nach auch dem „Stand der Technik“ entsprechen wird.	Bei dem Verbot handelt es sich um die aktive Umgestaltung des Gewässers und seiner Uferbereiche. Der Eintrag von Stoffen in das Gewässer ist in der Ziffer 3 geregelt. In der Ziffer 3 zum Absatz 4 wird das Verbot einer nachteiligen Veränderung des Gewässers und seiner Ufervegetation durch den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln verboten. Bei der Durchführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie beschrieben, wäre dies auszuschließen.
5	Im Bereich der Freistellung findet sich ein Passus zur Landwirtschaft. Hier sind diverse Dinge anzumerken. • Es stellt sich die Frage, warum die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Ähnlichem untersagt ist. Möglicherweise rührt dieses aus der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion um Nitrat, hier mahnen wir zur Sachlichkeit. Es muss eine bedarfsgerechte Düngung mit ALLEN Wirtschaftsdüngern möglich sein. Gerade diese Dünger sind in unseren i.d.R. viehhaltenden Betrieben kostenfrei vorhanden. Mineraldünger wird i.d.R. nur in Ergänzung dieser wertvollen humusbildenden Wirtschaftsdünger eingesetzt. Warum sollten diese Nährstoffe nicht geeignet sein, die Pflanzen	Die Verordnung regelt ausschließlich die Nutzung von Flächen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Upjever ist ein reiner Waldstandort. Das Sumpfmoor Dose ist bereits als Naturschutzgebiet mit entsprechenden Verboten seit dem Jahr 1984 geschützt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen handelt es sich um alte, traditionelle Grünländereinen. Als entsprechend wertvoll sind diese daher einzustufen. Eine Düngung und Kalkung würde die über viele Jahre gewachsene Grasnarbe durch Förderung konkurrenzstarker Arten nachhaltig negativ beeinflussen.

		bedarfsgerecht zu versorgen? Im Gegenteil, der Zukauf von Mineraldüngerverursacht für diese Betriebe zusätzliche Kosten und führt zu einer außerordentlichen finanziellen Belastung. Bei ausreichendem Entzug sollte daher eine Grundnährstoffversorgung der Pflanzen mit allen Wirtschaftsdüngern möglich sein. Die Versorgung mit Kalk darf nicht ausgeschlossen werden, denn auf Basis einer ausgewogenen Kalk-Gabe wird die Nährstoffverfügbarkeit deutlich verbessert. Der sich aus der Kalkung ergebende pH-Wert liegt je nach Bodentyp in einem unterschiedlichen Optimalbereich (vgl. „Liebigsche´s Fass der Nährstoffverfügbarkeit“ u.a. nachzulesen in Scheffer/Schachtschabel, Lehrbuch der Bodenkunde). Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft fordert letztlich den Landwirten ab, die Flächen in diesem optimalen Bereich zu halten. Dieses führt aber in keinem Fall zu einem Verlust der Schutzfunktion, sondern zu einer ausgewogenen Kulturlandschaft, welche nicht auf Basis ausgemergelter Böden zu Lasten nachfolgender Generationen erwirtschaftet wird. • Ein weiterer Aspekt beinhaltet den Pflanzenschutzmitteleinsatz. Hier muss zwingend eine Bekämpfung von invasiven Arten möglich sein (z.B. von Neophyten wie Bärenklau, Jakobskreuzkraut usw.), dieses ist zwar grundsätzlich nach Absprachen in Einzelfällen möglich, sollte jedoch jedem Landwirt freigestellt bleiben. Pflanzenschutzmittel werden grundsätzlich ohnehin nur nach der Maßgabe „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“ nach den Grundsätzen der guten landw. Praxis eingesetzt. Problemunkräuter wie Ampfer und Diestel müssen bekämpfbar sein, sonst wird das Wirtschaften	In den Ziffern 11 und 12 sind trotzdem für diese Flächen bei Weidenutzung bzw. Mähnutzung Regelungen für eine Nährstoffversorgung der Pflanzen getroffen. Die Verordnung regelt ausschließlich die Nutzung von Flächen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Upjever ist ein reiner Waldstandort. Das Sumpfmoor Dose ist bereits als Naturschutzgebiet mit entsprechenden Verboten seit Jahrzehnten geschützt. Die Bekämpfung von invasiven Arten ist durch den Absatz 2 Ziffer 2f freigestellt. Die Bekämpfung von Problemunkräutern gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gehört zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

	in diesem Gebiet unmöglich. Es ist heute nicht mehr zeitgemäß diese Pflanzen „von Hand“ zu bekämpfen, zudem ist es bei den heutigen betrieblichen Strukturen aus arbeitswirtschaftlichen Gründen auch nicht mehr möglich. Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggfs. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.	

002 – 02.11.2018		
Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung in der Schutzgebietsverordnung
1	ZZ2: Als Landwirtin bin ich von den Inhalten dieses Entwurfes massiv betroffen und möchte hiermit meine Anregungen und Bedenken gegen diesen Entwurf mitteilen, dazu mache ich folgende Begründung geltend: • Ich unterhalte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Dose, Gemeinde Friedeburg zur Größe von insgesamt ca. 50 ha. Durch die Ausweisung des Schutzgebietes würden mir ca. 2.1 ha Bewirtschaftungsfläche verloren gehen bzw. die Nutzung deutlich eingeschränkt werden. • Ich fordere, dass die Wasserentnahme für Viehtränken möglich ist. Allein aus tierschutzrechtlichen Vorgaben gestaltet sich eine Tierhaltung ohne solche Viehtränken sehr schwierig d.h. sie kann nicht erfolgen, da keine Wasserversorgung gegeben ist. Diese hochökologische Wirtschaftsweise muss aber zwingend bestehen bleiben, sowohl für die Freihaltung der Offenwiesen, als auch für das Zertreten von unerwünschten Schadpflanzen oder Neophyten. Für mich würde somit die gesamte Futterversorgung für meine Jungtiere unmöglich werden. • Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss möglich sein d.h. eine uneingeschränkte Grabenaufreinigung, sonst ist keine Weidehaltung wegen der Bodenverhältnisse möglich. • Der Drohneneinsatz zur Wildtierrettung außerhalb des Schutzgebietes muss zwingend möglich sein, da hier eine regelmäßige Schnittnutzung stattfindet.	Die Verordnung regelt ausschließlich die Nutzung von Flächen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Upjever ist ein reiner Waldstandort. Das Sumpfmoor Dose ist bereits als Naturschutzgebiet mit entsprechenden Verboten seit dem Jahr 1984 geschützt. Nur die Absenkung des Grundwasserstandes im Gebiet und die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen ist verboten. Sie würde zu direktem Verlust wertgebender Lebensraumtypen sowie einem Lebensraumverlust, nicht nur für wertgebende Arten, führen. Weiterhin würden zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet. Eine Veränderung des Grundwasserstandes kann erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben. Gleiches gilt für das Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung.

	Zudem besteht hier eine extrem hohe Wilddichte, somit würde der Tod vieler Rehkitze in Kauf genommen werden, da bei einem Ablaufen der Flächen lange nicht alle Kitze gefunden würden. • Ich fordere den uneingeschränkten Einsatz aller Wirtschaftsdünger, da die Grundnährstoffversorgung der betreffenden Flächen somit kostengünstig erfolgen kann, außerdem wäre so eine Diskriminierung einer bestimmten Wirtschaftsweise, was vermutlich politisch begründet ist, gegeben. Festmist ist ebenso ein Dünger wie Gülle! Warum sollen diese Nährstoffe nicht geeignet sein, die Pflanzen bedarfsgerecht zu versorgen? Im Gegenteil, der Zukauf von Mineraldünger verursacht für mich zusätzliche Kosten und führt zu einer außerordentlichen finanziellen Belastung. Bei ausreichendem Entzug sollte daher eine Grundnährstoffversorgung der Pflanzen mit allen Wirtschaftsdüngern möglich sein. Zudem auch nach Bedarf mit Mineraldünger (z.B. KAS). • Ich fordere, dass Pflanzenschutz zur Bekämpfung von Disteln und Ampfer auch ohne Genehmigung möglich ist, damit die Wirtschaftlichkeit der Grünlandflächen erhalten bleibt. • Die von mir bewirtschafteten Flächen in diesem Gebiet werden regelmäßig von Wildschweinen heimgesucht. Hier muss also des Öfteren eine Begradigung der aufgewühlten Stellen erfolgen. Dieses muss uneingeschränkt möglich sein, sonst sind diese Flächen wertlos, da sie auch nicht mehr beweidbar sind. • Ich verlange, dass ich mit meinen Schleppen immer dann auf die Fläche kann, wenn es nötig ist, unnütz werde ich keinesfalls über das Emder Tief fahren. ZZ3: Zusammen mit meinen Eltern bewirtschafte ich einen Milchviehbetrieb in Dose. Für die Fütterung unserer 115 Kühe und deren weiblichen Nachzucht bewirtschaften wir ca 75 ha Dauergrünland und 13 ha Ackerland. In dem geplanten Schutzgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe haben wir etwa 4 ha Fläche gepachtet und wir haben Sorge, dass wir diese Flächen zukünftig nicht mehr bewirtschaften können. Folgende Anmerkungen zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „ Upjever und Sumpfmoor Dose“ des Landkreises Wittmund möchten wir zu Bedenken geben: • Verbotstatbestand 2,7	Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist freigestellt. Nur Maßnahmen die darüber hinausgehen, sind mit diesem Verbot erfasst. Die Wasserentnahme durch Viehtränken gehört zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft und beeinträchtigt den Wasserhaushalt nicht. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft und Jagd. Der Einsatz von Drohnen gehört mittlerweile zur guten fachlichen Praxis und somit wäre der Einsatz freigestellt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen handelt es sich um alte, traditionelle Grünländereinen. Als entsprechend wertvoll sind diese daher einzustufen. Eine Düngung und Kalkung würde die über viele Jahre gewachsene Grasnarbe durch Förderung konkurrenzstarker Arten nachhaltig negativ beeinflussen. In den Ziffern 11 und 12 sind trotzdem für diese Flächen bei Weidenutzung bzw. Mähnutzung Regelungen für eine Nährstoffversorgung der Pflanzen getroffen. Die Bekämpfung von invasiven Arten ist durch den Absatz 2 Ziffer 2f freigestellt. Die Bekämpfung von Problemunkräutern gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gehört zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Da es sich bei den nachfolgenden zwei Einwendungen von ZZ3 und ZZ4, 1. Vorsitzender ZZ3 um die selben Einwendung wie die

	Er besagt, dass eine zusätzliche Entwässerung nicht erlaubt sein wird. Eine Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht durch eine unterbleibende Entwässerung im Schutzgebiet behindert werden. Das Gebot der Vorflut muss zwingend gewahrt bleiben, sollte dies nicht möglich sein, so muss auch im betreffenden Gebiet eine, über den aktuell bestehenden Bestand hinausgehende, Entwässerung möglich sein. Weidehaltung ist für uns von hoher Wichtigkeit und über die Teilnahme am Weidemilchprogramm unserer Molkerei eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Aus diesem Grund stellt der Umstand, dass es keinerlei Freistellung der Wasserentnahme für Viehtränken gibt, ein großes Problem dar. Allein aus tierschutzrechtlichen Vorgaben gestaltet sich eine Tierhaltung ohne solche Viehtränken sehr schwierig, d.h. sie kann nicht erfolgen, da keine Wasserversorgung gegeben ist. Auf der einen Seite sollen die Tiere draußen weiden können, auf der anderen Seite werden uns Steine in den Weg gelegt. Diese hochökologische Wirtschaftsweise muss aber zwingend bestehen bleiben, sowohl für die Freihaltung der Offenwiesen, als auch für das Zertreten von unerwünschten Schadpflanzen oder Neophyten. Die Alternative zur Beweidung, wäre das Mulchen der Flächen. Die Vorteile für Fauna und Flora durch eine traditionelle Beweidung gingen verloren. Wiesenbrüter bevorzugen z.B. beweidete Flächen. Der NABU Ostfriesland hat dies bereits erkannt und bietet seine Flächen zur Beweidung an. • Positiv hervorheben möchten wir bei den Freistellungen den Oberpunkt 4 zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, welcher in Verbindung mit o.g. Verbotstatbestand steht. Es muss aber zwingend eine grundsätzliche Gewässerunterhaltung erfolgen können, welche ggfs. auch zeitweise spontan erfolgen muss, wenn z.B. ein Niederschlagsereignis die Bewirtschaftsbarkeit der Flächen verhindert. Es ist zwingend notwendig, dass die Neuanlage von Drainagen ohne Genehmigung erfolgen kann. Diese Maßnahmen sollten generell immer dann möglich sein, wenn die bestehenden Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, d.h. ein Ersatz notwendig geworden ist. Grüppen sollten, soweit es der ortsüblichen Entwässerung dient ebenso möglich sein.	vom ZZ1 handelt, kann die Abwägung unter 001 eingesehen werden.

	Sollte dies nicht zulässig sein, so wird es zu deutlichen wirtschaftlichen Einschränkungen kommen, die einem absoluten finanziellen Nachteil, welcher nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten ist, gleichkommen. • Verbotstatbestand 2,12 Die Flächen dienen dem Futterbau, es erfolgt min. einmal jährlich eine Schnittnutzung. Eine Kontrolle der Flächen zum Schutz der Wildtiere ist unbedingt erforderlich. Gerade in jüngster Zeit hat sich die Wildtierrettung mit diesen Drohnen sehr zum Vorteil der Wildtiere entwickelt. Der Verbotstatbestand 2, 12 regelt das Verbot des Drohnenfluges auch in einem 300m Umkreis um das geplante NSG. Dieser Punkt ist vollständig abzulehnen. Die Nutzung neuer Technologien sollte für naturschutzfördernde Zwecke zwingend uneingeschränkt erlaubt sein. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich der Precision-Farming-Ansatz bzw. die Landwirtschaft 4.0 immer weiter durchsetzen wird. Es kann also durchaus in Zukunft notwendig, ggfs. sogar verpflichtend sein, seine Flächen zu Überprüfungszwecken der Landwirtschaftskammer oder zur Einsparung von Betriebsmitteln zu überfliegen und gewisse Aufnahmen und Auswertungen zu machen. Dieses muss folglich ebenso möglich sein. Wir bitten dort einen Ansatz im Sinne der Landwirte und der Wildtiere zu finden. • Verbotstatbestand 4,2 Er besagt ein Verbot des naturfernen Ausbaus von Gewässern, deren Ufer oder Ufervegetationen. Uns ist nicht klar, was damit konkret gemeint ist. Es muss zwingend herausgestellt werden, dass hier die Böschungsoberkante in redesteht, d.h. eine Formulierung gefunden werden muss, welche den Übergang von der Steigung in die Waagerechte beschreibt. Dieses gilt grundsätzlich im gesamten Entwurf für derartige Formulierungen. Im Zuge der Novellierung der Düngeverordnung im Jahr 2017 wurden viele Maßnahmen erlassen und verfeinert, welche den Eintrag von Nährstoffen in Gewässer und deren Randbereiche deutlich reduzieren. Das Düngungsverbot von einem Meter entlang von Gewässern ist somit völlig ausreichend zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. • Im Bereich der Freistellung findet sich ein Passus zur Landwirtschaft. Hier sind diverse Dinge anzumerken: o Pflanzenschutzmitteleinsatz	

		Durch meine Ausbildung bin ich sachkundig für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und bilde mich in diesem Bereich regelmäßig fort. Unnötige Maßnahmen sind für mich unwirtschaftlich, unterlassene ebenso. Ampfer und Diestel siedeln sich leicht auf ungepflegten Flächen an. Ich muss diese und andere Pflanzen, wie z.B. Riesen-Bärenklau, Jakobskreuzkraut bekämpfen dürfen, sonst wird das Wirtschaften in diesem Gebiet unmöglich. Arbeitswirtschaftlich ist eine selektive händische Maßnahme nicht leistbar. o Düngung Es stellt sich die Frage, warum die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Ähnlichem untersagt ist. Es muss eine bedarfsgerechte Düngung mit ALLEN Wirtschaftsdüngern möglich sein. Diese Dünger sind natürlichen Ursprungs, biologischer geht es nicht. Mineraldünger wird i.d.R. nur in Ergänzung dieser wertvollen humusbildenden Wirtschaftsdünger eingesetzt. Bei ausreichendem Entzug sollte daher eine Grundnährstoffversorgung der Pflanzen mit allen Wirtschaftsdüngern möglich sein. Wir geben zu bedenken, dass die betriebseigenen Wirtschaftsdünger einen positiven Einfluss auf die Bodenkultur haben. Es gibt diverse Studien, die zeigen, dass unter gülle-gedüngten Böden mehr Regenwürmer zu finden sind als unter mineralisch gedüngten Böden. Wir fragen uns außerdem, wie die Hinterlassenschaften unserer Rinder beim Weidegang bewertet werden. Die Versorgung mit Kalk darf nicht ausgeschlossen werden, denn auf Basis einer ausgewogenen Kalkgabe wird die Nährstoffverfügbarkeit deutlich verbessert und wirkt sich positiv auf das Bodenleben aus. Im Sinnen des Generationenvertrages, ich will meinen Kindern schließlich fruchtbare Flächen hinterlassen, habe ich großes Interesse, die Flächen in diesem optimalen Bereich zu halten. Zudem erwarten die Verpächter als Grundeigentümer von mir als Bewirtschafter, dass ich deren	

	Eigentum erhalte und ordnungsgemäß pflege. Grundsätzlich machen wir uns Sorgen z. B. über zukünftige Erweiterungen des Schutzgebietes. Man hat als Landwirt das Gefühl, dass eine nachhaltige, ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Einklang mit der Natur, mit einer Erhöhung der Auflagen bestraft wird. ZZ4: In Dose und Umgebung wirtschaften derzeit ca. 15 landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, die zur Sicherung ihrer Existenz auf ihre Flächen angewiesen sind. Es sind Milchviehbetriebe, die großen Wert auf die Weidehaltung legen. Folgende Anmerkungen zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Upjever und Sumpfmoor Dose“ des Landkreises Wittmund möchten wir als Landwirtschaftlicher Zweigverein Reepsholt und Umgebung im Namen unserer Mitglieder zu bedenken geben: • Verbotstatbestand 2,7 Er besagt, dass eine zusätzliche Entwässerung nicht erlaubt sein wird. Eine Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht durch eine unterbleibende Entwässerung im Schutzgebiet behindert werden. Das Gebot der Vorflut muss zwingend gewahrt bleiben, sollte dies nicht möglich sein, so muss auch im betreffenden Gebiet eine, über den aktuell bestehenden Bestand hinausgehende, Entwässerung möglich sein. • Weidehaltung ist für die dort wirtschaftenden Betriebe von hoher Wichtigkeit. Aus diesem Grund stellt der Umstand, dass es keinerlei Freistellung der Wasserentnahme für Viehtränken gibt, ein großes Problem dar. Allein aus tierschutzrechtlichen Vorgaben gestaltet sich eine Tierhaltung ohne solche Viehtränken sehr schwierig, d.h. sie kann nicht erfolgen, da keine Wasserversorgung gegeben ist. Diese hochökologische Wirtschaftsweise muss aber zwingend bestehen bleiben, sowohl für die Freihaltung der Offenwiesen, als auch für das Zertreten von unerwünschten Schadpflanzen oder Neophyten. Die Alternative zur Beweidung, wäre das Mulchen der Flächen. Die Vorteile für Fauna und Flora durch eine traditionelle Beweidung gingen verloren. • • Positiv hervorheben möchten wir bei	

	den Freistellungen den Oberpunkt 4 zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, welcher in Verbindung mit o.g. Verbotstatbestand steht. Es muss aber zwingend eine grundsätzliche Gewässerunterhaltung erfolgen können, welche ggfs. auch zeitweise spontan erfolgen muss, wenn z.B. ein Niederschlagsereignis die Bewirtschaftsbarkeit der Flächen verhindert. Es ist zwingend notwendig, dass die Neuanlage von Drainagen ohne Genehmigung erfolgen kann. Diese Maßnahmen sollten generell immer dann möglich sein, wenn die bestehenden Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, d.h. ein Ersatz notwendig geworden ist. Grüppen sollten, soweit es der ortsüblichen Entwässerung dient ebenso möglich sein. Sollte dies nicht zulässig sein, so wird es zu deutlichen wirtschaftlichen Einschränkungen kommen, die einem absoluten finanziellen Nachteil, welcher nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgegolten ist, gleichkommen. • Verbotstatbestand 2,12 Die Flächen dienen dem Futterbau, es erfolgt min. einmal jährlich eine Schnittnutzung. Eine Kontrolle der Flächen zum Schutz der Wildtiere ist unbedingt erforderlich. Gerade in jüngster Zeit hat sich die Wildtierrettung mit diesen Drohnen sehr zum Vorteil der Wildtiere entwickelt. Der Verbotstatbestand 2, 12 regelt das Verbot des Drohnenfluges auch in einem 300m Umkreis um das geplante NSG. Dieser Punkt ist vollständig abzulehnen. Die Nutzung neuer Technologien sollte für naturschutzfördernde Zwecke zwingend uneingeschränkt erlaubt sein. Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich der Precision-Farming-Ansatz bzw. die Landwirtschaft 4.0 immer weiter durchsetzen wird. Es kann also durchaus in Zukunft notwendig, ggfs. sogar verpflichtend sein, seine Flächen zu Überprüfungszwecken der Landwirtschaftskammer oder zur Einsparung von Betriebsmitteln zu überfliegen und gewisse Aufnahmen und Auswertungen zu machen. Dieses muss folglich ebenso möglich sein. Wir bitten dort einen Ansatz im Sinne der Landwirte und der Wildtiere zu finden. • Der Verbotstatbestand 4,2 besagt ein Verbot des naturfernen Ausbaus von Gewässern, deren Ufer oder Ufervegetationen. Hier bitten wir um eine Klarstellung: Es muss zwingend herausgestellt werden, dass hier die Böschungsoberkante in redesteht, d.h. eine	

	Formulierung gefunden werden muss, welche den Übergang von der Steigung in die Waagerechte beschreibt. Dieses gilt grundsätzlich im gesamten Entwurf für derartige Formulierungen. Im Zuge der Novellierung der Düngeverordnung im Jahr 2017 wurden viele Maßnahmen erlassen und verfeinert, welche den Eintrag von Nährstoffen in Gewässer und deren Randbereiche deutlich reduzieren. Das Düngungsverbot von einem Meter entlang von Gewässern ist somit völlig ausreichend zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. Zudem wird von den Landwirten eine Investition in wesentlich exaktere Technik gefordert, welche nach und nach auch dem „Stand der Technik“ entsprechen wird. • Im Bereich der Freistellung findet sich ein Passus zur Landwirtschaft. Hier sind diverse Dinge anzumerken. o Es stellt sich die Frage, warum die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Ähnlichem untersagt ist. Es muss eine bedarfsgerechte Düngung mit ALLEN Wirtschaftsdüngern möglich sein. Diese Dünger sind natürlichen Ursprungs, biologischer geht es nicht. Mineraldünger wird i.d.R. nur in Ergänzung dieser wertvollen humusbildenden Wirtschaftsdünger eingesetzt. Bei ausreichendem Entzug sollte daher eine Grundnährstoffversorgung der Pflanzen mit allen Wirtschaftsdüngern möglich sein. Wir geben zu bedenken, dass die betriebseigenen Wirtschaftsdünger einen positiven Einfluss auf die Bodenkultur haben. Es gibt diverse Studien, die zeigen, dass unter gülle-gedüngten Böden mehr Regenwürmer zu finden sind als unter mineralisch gedüngten Böden. o Die Versorgung mit Kalk darf nicht ausgeschlossen werden, denn auf Basis einer ausgewogenen Kalk-Gabe wird die Nährstoffverfügbarkeit deutlich verbessert. Der sich aus der Kalkung ergebende pH-Wert liegt je nach Bodentyp in einem unterschiedlichen Optimalbereich (vgl. „Liebigsche´s Fass der Nährstoffverfügbarkeit“ u.a. nachzulesen in Scheffer/Schachtschabel, Lehrbuch der Bodenkunde). Die gute fachliche	

		Praxis in der Landwirtschaft fordert letztlich den Landwirten ab, die Flächen in diesem optimalen Bereich zu halten. Dieses führt aber in keinem Fall zu einem Verlust der Schutzfunktion, sondern zu einer ausgewogenen Kulturlandschaft, welche nicht auf Basis ausgemergelter Böden zu Lasten nachfolgender Generationen erwirtschaftet wird. o Ein weiterer Aspekt beinhaltet den Pflanzenschutzmitteleinsatz. Ampfer und Diestel siedeln sich leicht auf ungepflegten Flächen an. Sie müssen bekämpfbar bleiben, sonst wird das Wirtschaften in diesem Gebiet unmöglich. Es ist heute nicht mehr zeitgemäß diese Pflanzen „von Hand“ zu bekämpfen, zudem ist es bei den heutigen betrieblichen Strukturen aus arbeitswirtschaftlichen Gründen auch nicht mehr möglich. Weiterhin muss zwingend eine Bekämpfung von invasiven Arten möglich sein (z.B. von Neophyten wie Bärenklau, Jakobskreuzkraut usw.). Dieses ist zwar grundsätzlich nach Absprachen in Einzelfällen möglich, sollte jedoch jedem Landwirt freigestellt bleiben. Pflanzenschutzmittel werden grundsätzlich ohnehin nur nach der Maßgabe „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“ nach den Grundsätzen der guten landw. Praxis eingesetzt.	